Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 03/2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Einschränkung des Parteienverkehrs - Information in eigener Sache**
2. **Coronavirus - Kurzarbeit anstelle von Auflösung von Dienstverhältnissen**
3. **Coronavirus - Beim AMS arbeitslos melden - elektronisch erledigen**
4. **Coronavirus - Arbeitsrechtliche Informationen**
5. **Coronavirus - Hilfen für Unternehmer**

Einschränkung des Parteienverkehrs - Information in eigener Sache

Geschätzte Klientinnen und Klienten!

Aufgrund der Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und zum gegenseitigen Schutz vor Ansteckungen sind wir gezwungen, den **Parteienverkehr** in unserer Kanzlei **bis 23. März 2020** einzuschränken.

Die Möglichkeit zur **Abgabe und Abholung** von Belegen und Unterlagen besteht **noch am Montag, 16.03.2020 von 08:00 bis 12:00 Uhr. Danach ist unsere Kanzlei für Parteienverkehr geschlossen.**

Für die **Abgabe und Abholung** von Belegen und Unterlagen stehen wir dann **wieder am Donnerstag, 19.03.2020 von 08:00 bis 12:00 Uhr** zur Verfügung.

Wir ersuchen Sie, den **Parteienverkehr** über unser **neues Gebäude (Eingang Tiefgarage)** und das dortige Sekretariat im **Erdgeschoß** abzuwickeln.

Die **telefonische Erreichbarkeit und Kontakt per e-mail** sind weiterhin in vollem Umfang gewährleistet. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass es aufgrund der Situation zu Wartezeiten kommen kann.

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung am laufenden und verweisen zudem auf unser On-

line-Angebot unter https://www.stb-fuchshuber.at/news

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Coronavirus - Kurzarbeit anstelle von Auflösung von Dienstverhältnissen

Als Sofortmaßnahme zur Sicherung von Arbeitsplätzen werden folgende Maßnahmen beschlossen:

Kinderbetreuung: Für die Arbeitnehmer sind drei Wochen Corona-Sonderbetreuungszeit möglich, wenn kein Urlaub mehr zur Verfügung steht und auch keine Überstunden-Guthaben da sind. Ein Drittel der Kosten wird dabei von staatlichen Stellen übernommen. Grundsätzlich können Kinder, deren Eltern arbeiten müssen, weiterhin zur Betreuung im Kindergarten und in den Schulen untergebracht werden.

Corona-Kurzarbeitsmodell: Das neue Modell der Sozialpartner ist für betroffene Unternehmen günstiger und unbürokratischer, das Verfahren kürzer. Die Corona-Kurzarbeit kann ab Montag, 16.03.2020, beim AMS zunächst für bis zu 3 Monate beantragt werden.

Verfahrensbeschleunigung bei Kurzarbeit: Die Frist für Kurzarbeit wird von sechs Wochen auf 48 Stunden verkürzt.

Vorabinformation zu Anträgen auf Kurzarbeitszeitmodell - der genaue Gesetzestext bleibt abzuwarten

Schon ab Montag sollen von den Folgen des Coronavirus betroffene Unternehmen Anträge auf ein neues Kurzarbeitsmodell stellen können.

Dafür sind zunächst 400 Mio. Euro vorgesehen. Weil die aktuelle Coronakrise die Unternehmen für akute Liquiditätsprobleme stellt, gibt es wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Kurzarbeitsmodell. So konnte es bis zu sechs Wochen dauern, bis Kurzarbeit beantragt werden konnte, diese Zeit soll nun auf 48 Stunden verkürzt werden.

Eine zweite wesentliche Änderung ist auch, dass die Arbeitszeit vorübergehend auch auf null reduziert werden kann. Damit soll gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter in den Unternehmen bleiben und die Betriebe nach überstandener Krise rasch wieder ihre Arbeit aufnehmen können.

Während Kurzarbeit bisher vor allem von Industrieunternehmen genutzt wurde, soll sie **nun auch für KMU und für Kleinstbetriebe** anwendbar sein.

Die Nettoersatzrate beim neuen Kurzarbeitsmodell beträgt zwischen 80 und 90 Prozent, wobei Geringverdiener die höchste Nettoersatzrate haben. Die Nettoersatzrate ist die Differenz zwischen dem Entgelt für die geleistete Arbeitszeit zuzüglich Kurzarbeitshilfe und vereinbarten Zuschlägen durch das AMS. Wenn jemand 1.000 Euro netto verdient und null Stunden arbeitet, soll eine 90-prozentige Ersatzrate greifen, das AMS bezahlt also das Arbeitslosengeld plus einen Zuschlag, das sind dann zwischen 800 und 900 Euro. Das Unternehmen bezahlt nur einen kleinen Restbetrag. Damit ist das Modell auch für Unternehmen deutlich attraktiver als bisher.

80 Prozent beträgt die Nettoersatzrate, wenn das Entgelt vor der Kurzarbeit **über der halben**

Höchstbemessungsgrundlage liegt (rund 2.700 Euro), **85 Prozent** bei einem **Entgelt bis zur halben Höchstbemessungsgrundlage** und **90 Prozent** bei einem **Entgelt bis 1.700 Euro brutto**. Falls die zunächst dafür budgetierten 400 Mio. Euro aufgebraucht seien, werde man rasch neue Gespräche führen.

Das Modell sieht außerdem vor, dass **zunächst Zeitguthaben und alte Urlaube abgebaut werden müssen**. **Laufender Urlaub** muss nach dem neuen Corona-Kurzarbeitsmodell **in den ersten drei Monaten nicht verbraucht werden, falls die Krise länger andauert, sind aber mindestens drei Wochen zu konsumieren**.

Die **Sozialversicherungsbeiträge werden beim neuen Kurzarbeitsmodell ab dem 1. Monat vom Bund übernommen** - bisher erst ab dem 5. Monat.

Die **Behaltefrist beträgt unabhängig von der Dauer der Kurzarbeit einen Monat**. Zusätzlich besteht eine Verhandlungsverpflichtung während der Kurzarbeit bei besonderen Umständen über einen allfälligen Entfall bzw. eine Verkürzung der Behaltefrist. Bei überlassenen Arbeitnehmern gibt es keine Änderung zur bisherigen Regelung. Einzig während der Behaltefrist ist der Einsatz zusätzlicher überlassener Arbeitskräfte zulässig.

Eine Änderung der vereinbarten Reduktion der Arbeitszeit durch Arbeitsvertragsänderung (nicht jedoch der Rahmenvereinbarung) ist möglich, jedoch erfordert dies eine vorherige Meldung an die Sozialpartner mindestens fünf Arbeitstage vor Änderung der Arbeitszeit.

Die **Kurzarbeit kann maximal auf drei Monate befristet abgeschlossen** werden. Bei Bedarf ist eine weitere Verlängerung um drei Monate nach Gesprächen der Sozialpartner (idente Regelung) möglich. Danach tritt diese Regelung (Corona Soforthilfe-Kurzarbeit Flex) außer Kraft.

Coronavirus - Beim AMS arbeitslos melden - elektronisch erledigen

Aufgrund der zu erwartenden **Überlastung des AMS** wird dazu geraten, dass sich **Dienstnehmer elektronisch beim AMS arbeitslos melden**. Die telefonische Erreichbarkeit des AMS wird in den nächsten Tagen aufgrund von Überlastung beschränkt sein. Ebenso wird es bei persönlicher Vorsprache zu Wartezeiten kommen. Daher empfiehlt das AMS den von Arbeitslosigkeit betroffenen Dienstnehmern, sich ein eAMS-Konto einzurichten oder aber auch ohne eAMS-Konto den neuen Online-Fragebogen zur Arbeitslosmeldung abzuarbeiten.

Nachstehend die weiterführenden links des AMS.

https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/beim-ams-arbeitslos...

https://www.e-ams.at/eams-sfa-account/pa/EsaSAlmeldung.jsf?eamsTrack=158...

Coronavirus - Arbeitsrechtliche Informationen

Aufgrund des Coronavirus sind zahlreiche Betriebe von Einschränkungen und Schließungen betroffen, welche sofortige Maßnahmen betreffend bestehender Dienstverhältnisse erfordern. Um die Last der Lohn- und Gehaltskosten zu reduzieren, können verschiedene Maßnahmen gesetzt werden.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kurzfristig kann ein Betriebsstillstand durch die **Vereinbarung von Urlaubsabbau** und die **Konsumation von Zeitguthaben** überbrückt werden. **Urlaubskonsumation** hat nach den allgemeinen Regeln im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu erfolgen. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, sind folgende Maßnahmen möglich:

Einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen mit **Wiedereinstellungszusage** (siehe Muster unten)

Kündigung von Dienstverhältnissen mit **Wiedereinstellungszusage**

Bei **Beendigung des Dienstverhältnisses** mit Wiedereinstellungszusage kommt es **in aller Regel zur Abrechnung von sonstigen Ansprüchen**. Dies gilt nicht zwingend für Abfertigung "Alt". Bei einer Wiedereinstellung in max. 3 bis 6 Monaten wird die **Abfertigung "Alt" unter Anrechnung aller Vordienstzeiten in das nächste Dienstverhältnis mitgenommen**. In Fällen von Abfertigung "Alt" sollte dies im Rahmen der einvernehmlichen Auflösung mit Wiedereinstellungszusage vereinbart werden. Sollte das Dienstverhältnis wider Erwarten nicht fortgesetzt werden, ist die Abfertigung fällig, ab dem Zeitpunkt wo klar ist, dass das Dienstverhältnis nicht fortgesetzt wird.

Schädlich für eine tatsächliche Beendigung des Dienstverhältnisses wäre das Weiterlaufen der Sonderzahlungen. **Sonderzahlungen sind daher mit Beendigung des Dienstverhältnisses anteilig abzurechnen**.

Offene Urlaubsansprüche können in einer Vereinbarung in das neue Dienstverhältnis (Wiedereintritt) mitgenommen werden, andernfalls Urlaubsersatzleistung abzurechnen ist. Die Übertragung der Urlaubsansprüche in das neue Dienstverhältnis ist gesondert zu vereinbaren. (siehe Muster unten)

Betreuungssituation von Kindern

Auch wenn kein Unterricht an Schulen stattfindet, gibt es **nach wie vor eine Betreuungspflicht** der Kinder bis 14 Jahre **in Kindergärten und Schulen**. Das heißt, dass Eltern ihre Kinder in den Betreuungseinrichtungen unterbringen können und es daher zum jetzigen Zeitpunkt **keinen Anspruch auf Pflegefreistellung** gibt. Eine **Pflegefreistellung** kommt nur dann in Frage, **wenn das Kind selbst erkrankt** ist oder die **zuständige Betreuungseinrichtung durch behördliche Anordnung** gänzlich geschlossen wurde. Das heißt, dass Eltern, welche ihren Betreuungspflichten selbst nachkommen möchten, grundsätzlich regulären Urlaub in Anspruch nehmen müssen - im Einvernehmen mit dem Dienstgeber. Alternativ käme auch **unbezahlter Urlaub** in Frage.

Als **besondere Maßnahme** wurde in einer Pressekonferenz angekündigt, dass die Dienstgeber freiwillig **"Coronavirus-Sonderurlaub"** gewähren können. Diese Maßnahme ist für **maximal 3 Wochen und bis Ostern zeitlich begrenzt** möglich. Wenn der Dienstgeber "Coronavirus-Sonderurlaub" gewährt, dann bekommt er **1/3 der Lohnkosten** ersetzt. Bei welcher Behörde oder Förderstelle die Anträge auf Ersatz der Lohnkosten einzureichen sind, ist derzeit noch nicht bekannt - ebenso, wie es zu dieser Maßnahme noch keine schriftlichen Informationen gibt.

Alle Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern sollten schriftlich getroffen werden und insbesondere festgehalten werden, welche Art von Urlaub (Urlaub, "Coronavirus-Sonderurlaub", Pflegefreistellung, unbezahlter Urlaub) genau vereinbart wurde.

muster_vorlage_einvernehmliche_aufloesung.docx
wiedereinstellungszusage_vorlage_variante_1.docx
muster_uebertragung_offene_urlaubsansprueche.docx

Coronavirus - Hilfen für Unternehmer

Aufgrund des Coronavirus sind zahlreiche Betriebe von Einschränkungen und Schließungen betroffen. Einzelne Hilfsangebote wurden für bestimmte Branchen bzw durch bestimmte Rechtsträger (ÖGK, SVS, AWS, KGG, WKÖ) bereits beschlossen.

Die WKO hat für weiterführende Informationen folgende Seite eingerichtet:

https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskamme...

https://news.wko.at/news/oberoesterreich/Corona-Hilfe:-WKOOe-ServiceCent...

Hilfsangebote zu Finanzierung und Liquidität

aws-Überbrückungsgarantie für Klein- und Mittelbetriebe

Von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die aws- Überbrückungsgarantie im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ gestartet.
Mit diesem Programm wird gezielt klein- und mittelständischen Unternehmen unter die Arme gegriffen. Informationen dazu unter
aws.at/aws-garantien-fuer-ueberbrueckungsgarantien/

Überbrückungsfinanzierung durch Ausweitung von Kreditgarantien

Die Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) und das Land OÖ arbeiten intensiv daran, die Mittel für Kreditgarantien aufzustocken. Damit soll ermöglicht werden, dass Geschäftsbanken den Betrieben auf breiter Basis benötigte Überbrückungskredite zur Verfügung stellen können.

Soforthilfe für Tourismusbetriebe

Die Bundesregierung stellt als Soforthilfe für den heimischen Tourismus Überbrückungsfinanzierungen bereit. Die entsprechenden Formulare für Ansuchen sind auf der Homepage der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank unter oeht.at zu finden bzw. können über die hotline@oeht.at angefordert werden.

Bankgarantien - Information aus dem Raiffeisensektor

Die Auswirkungen der aktuellen Ausnahmesituation aufgrund des Corona-Viruses sind für viele Unternehmen durch Auftrags- und Lieferausfälle bzw. Buchungsstornierungen spürbar. Die österreichische Bundesregierung stellt nun Finanzmittel zur Verfügung, um Überbrückungsfinanzierungen für **gesunde Unternehmen** zu erleichtern, deren Umsatz- und Ertragsentwicklung beeinträchtigt ist.

Konkret wird eine **Garantie bis max. 80 %** für einen **Kredit** der Hausbank übernommen. **Klein-**

und Mittelbetriebe können bereits einen Antrag stellen. Für **Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft** steht die **Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)** zur Verfügung. Alle anderen Branchen können das **Austria Wirtschaftsservice (aws)** als Fördergeber ansprechen. Bitte wenden Sie sich an Ihren Bankbetreuer.

SVS unterstützt Unternehmer mit Ratenzahlung und Stundung von Beiträgen

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall eine Stundung der Beiträge, eine Ratenzahlung der Beiträge, eine Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage oder eine gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen. Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann Online unter svs.at/formulare beantragt werden. Gerne Übernehmen diese Anträge wir für Sie. Bitte melden Sie sich bei Ihren zuständigen Steuersachbearbeitern, um die entsprechenden Maßnahmen vorab zu besprechen und koordiniert vorzugehen!

ÖGK - Erleichterungen für Dienstgeber bei Meldeverpätungen und Zahlungsschwierigkeiten

Nachsicht bei Säumniszuschlägen
Corona-bedingte Meldeverspätungen können auf Antrag nachgesehen werden.

Stundung und Ratenbewilligung
Bei Corona-bedingten Liquiditätsengpässen wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert, die maximale Ratendauer von 12 Monaten auf 18 Monate.

Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen
Bei Corona-bedingten Liquiditätsengpässen können im Einzelfall Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind nicht erforderlich.

WKOÖ - Grundumlagenstundung

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich wird aufgrund der aktuellen Situation Betriebe finanziell entlasten und vorläufig keine Grundumlagen vorschreiben.

BMF - Information zu Vorauszahlungen, Raten, Stundungen und Säumniszuschlägen

Wenn es aufgrund der Corona-Virus-Situation zu Ertragseinbußen und damit einhergehenden Liquiditätsengpässen kommt, können auf Antrag entsprechende Erleichterungen im Hinblick auf Einkommensteuervorauszahlungen und die Entrichtung laufender Abgaben erwirkt werden. Dies geschieht immer auf Antrag und muss nachweislich mit der Corona-Virus-Situation in Zusammenhang stehen. Diese Maßnahmen können ab Mitte März gesetzt werden. Für Abgaben, welche zum 16.03.2020 fällig sind, gilt diese Bestimmung nicht, da es bis zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Beeinträchtigungen gab. Wir stellen die entsprechenden Anträge für Sie und stimmen uns mit Ihnen diesbezüglich ab.

bmf-corona-info_2020_03_14_vorab-information.pdf